

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchen-Zeitung  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** 12 (1843)  
**Heft:** 47

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Der Weg des Thoren ist der rechte in seinen Augen; wer aber über das Unrecht sich nichts anmerken läßt, der ist klug.  
Sprüchw. 12, 16.

## Vertheidigungsschrift des Hochw. Abtes Adalbert von Muri an das Bezirksgericht von Muri.

Der Hochw. Herr Prälat von Muri, über den bekanntlich das aargauische Obergericht die Spezialinquisition erkennt hatte, ist jüngst vom Bezirksgericht Muri aller Schuld und Strafe frei, und der Staat in sämtliche Kosten verfällt worden. Der öffentliche Ankläger, Richter Käpple von Merenschwand, wie der vom Gericht bestellte Vertheidiger, Fürsprech Baldinger von Baden, kamen in ihren Schlussanträgen mit einander vollkommen überein, weil jener nichts anzuklagen wußte, dieser nichts vertheidigen mußte. Die Arbeit des Hrn. Anklägers ist ein Muster gerechten und geraden Sinnes, die Vertheidigung ein Muster edlen, oft feurigen Eifers für den ungerecht und böswillig Verfolgten. Doch statt dieser zwei höchst interessanten Aktenstücke werden wir für einmal lieber die schriftliche Selbstverantwortung des Hochw. Abtes Adalbert mittheilen, welche er auf die obergerichtliche Erkenntniß vom 26/28. Juli abhin, auf die öffentliche Vorladung, am 4. Sept. vor dem Bezirksgericht Muri zu erscheinen, an das Letztere erlassen hat. Sie lautet wie folgt:

Sit.!

Gemäß öffentlicher Aufforderung soll der Unterzeichnete auf den 4. dieses vor Ihren Schranken erscheinen, um sich wegen Verdacht des Vorschubs bei den unglücklichen Jännerereignissen vom Jahr 1841 zu verantworten. Da er diesen Verdacht in einer langen Einvernahme schon einmal persön-

lich abgewiesen, und sich und sein Kloster darüber so gerechtfertigt hat, daß er vom Verhörämte nicht des mindesten vor Ihnen beschuldigt oder angeklagt worden ist, dessen ungeachtet aber in Folge der schon früher dekretirten ungerechtesten Klosteraufhebung sein Gotteshaus, und wofern er keinen Heimathschein einlege, den Kanton Aargau zu verlassen hatte, so wollen Sie es ihm nicht übel nehmen, wenn er diesmal um so eher nicht persönlich, sondern schriftlich vor Ihnen erscheint, als er dem Aargau nur vermöge seines ihm noch nicht restituirten Klosters angehört, und seine Umstände es ihm nicht erlauben, sich einer langwierigen, der Politik nicht fremden gerichtlichen Verfolgung persönlich zu unterziehen.

Die obergerichtliche Erkenntniß gegen den Unterzeichneten verdächtigt des Vorschubs am Aufstande im Jänner 1841 das Kloster Muri, für das in erster Linie sein Vorsteher verantwortlich und belangbar sei, aus folgenden Angaben: daß a) weder Abt noch Konventualen dem Auftruhre entgegengetreten, b) die meisten Klosterdienstboten aber bei den Hauptereignissen vom 10. und 11. Jänner 1841 zugegen gewesen seien, c) der Klosterraum zum Schauplatz der gräßlichen Verwundung des Hrn. Lindenmann, und d) zum Gefängniß des Hrn. Oberrichters Müller mißbraucht wurde; e) das Kloster Wein und anderes, und f) eine Kutsche, und dann g) Pferde dem Hrn. Sylvan Müller, dem Führer des Zuges nach Willmergen, hergegeben oder gestattet, und h) zugelassen habe, daß im Kloster seine Mörser zum Vorzeichen der aufrührerischen Volksversammlung abgebrannt worden seien. Ob auch i) die Angabe einer geschäftigen Verbindung mit Männern

des Aufruhrs ein spezieller Verdächtigungspunkt sein sollte, weiß der Unterzeichnete nicht. Der Hauptverdacht des angeblichen Vorschubs scheint jedoch k) das Läuten im Kloster Muzi zu sein, das man für Sturmgeläute zu erklären sich bemüht.

Zit. Der Unterzeichnete wurde am 29. Jänner 1841 über alle diese Angaben, mit Ausnahme von c. und d., deren Thatbestand damals thatsächlich bekannt war, dem Kloster jedoch zu keiner Schuld angerechnet werden durfte, einvernommen und als schuldlos erfunden. Wenigstens erging seines Wissens an Sie als ordentliche Richter vom Voruntersuchungspersonal keine Klage, und Sie erließen kein Urtheil über dasjenige, worüber nach zwei Jahren vom Zit. Obergericht Spezialuntersuchung angeordnet wird, und zwar ohne Nachweisung irgend einer Unrichtigkeit in der Rechtfertigung des Unterzeichneten, ausgenommen, daß seinem Ausdruck „gewöhnliches Läuten“ der Sinn „jedes gewöhnliche Läuten“ untergeschoben wird, welches Letztere zwar verwirrten Zeugenaussagen widerspricht, jedoch von keinerlei Wichtigkeit zu sein schien, weil nicht gewöhnliches Kirchengeläute, sondern Sturmläuten Gegenstand der Untersuchung, und durch zwar nicht gerichtliche, doch öffentliche Akten mehr als hinreichend widerlegt war.

Bevor der Unterzeichnete zur Rechtfertigung über die einzelnen Verdächtigungspunkte übergeht, muß er gegen die Behauptung, als sei er als Vorsteher in erster Linie für sein Kloster und also nicht bloß für seine eigenen Handlungen verantwortlich und belangbar, protestiren, weil kein Vater für seinen Sohn, kein Meister für seinen Knecht, also viel weniger ein Vorstand für eine größere oder kleinere Anzahl von Untergebenen haften muß, außer er erscheine als persönlicher Mitwirkler oder Beteiligter. Wäre es um einen Korporationsakt oder eine Handlung zu thun, die von der Gesamtheit beschlossen und angeordnet worden wäre, so dürfte freilich der Vorstand allererst um seine Theilnahme angefragt, jedoch nicht sogleich als verantwortlich erklärt werden; allein ein solcher Akt wird nicht vorgeworfen, und für Privathandlungen ist jeder für sich selbst verantwortlich. Der Unterzeichnete sagt dieses nicht aus Furcht, daß, wenn nicht er, doch seine Mitkonventualen schuldig sein möchten, und in der Absicht, diese allfällige Schuld, deren er keine weiß, von sich abzuwälzen, sondern um gleich anfangs leeren Behauptungen zu begegnen und auf einen rechtlichen Standpunkt zu gelangen.

Was nun den Vorwurf a. betrifft, „daß weder Abt noch Konventualen dem Aufruhr entgegengetreten seien“, so findet der Unterzeichnete denselben nur negativ — verneinend —, aus dem gewiß kein bejahender Vorschub am Aufstande gefolgert werden darf; denn als Klostergeistlicher stand er mit den andern Geistlichen im Kloster hierin durch keine Amtsseite in besondern Pflichtverhältnissen weder zum Volke, noch zur

Regierung; jede Einmischung von ihm, der gleichsam politisch todt war, und an keiner politischen Angelegenheit Antheil nehmen durfte, wäre gefährlich gewesen sowohl von Seiten des Volkes, das Recht zu haben meinte, sich im Sturme nicht hemmen läßt, und die es zu hemmen versuchen, mißhandelt, als von Seiten der Regierung, der sein Erscheinen im Volke nicht ohne nachweisliche Wahrscheinlichkeit für Aufmuntern zum Aufruhr hätte denunciirt werden können. Das aarg. Kriminalgesetzbuch macht jeden des Aufruhrs schuldig, der sich der Zusammenrottung, es sei gleich anfänglich, oder erst im Fortgange, zugesellt, um thätigen Antheil daran zu nehmen. Letzteres im Falle der wirklichen Zugesellung zu behaupten wäre böswilligen Leuten unschwer gewesen, hat ja doch die aargauische Regierungsdenkchrift vom März 1841 „die Aufhebung der aargauischen Klöster“, Seite 129, Z. 21, dem abmahnen den Laienbruder, während sie die Worte nicht konnte, wenigstens die Handlungen mißdeuten wollen\*); und wurde Schaffner Huwiler als Anführer oder Theilnehmer bei der Verwundung des Hrn. Lindenmann verurtheilt, während der Unterzeichnete beweisen wird, daß er zur Abwehr derselben geschickt worden ist.

Man möchte zwar dem Unterzeichneten eine besondere Verbindlichkeit, dem Aufruhr abzuwehren, daraus formiren, daß Hr. Regierungsrath Waller ihn am 10. Jänner 1841 dazu aufgefordert und — für rechtswidrige Folgen, wie obige Regierungsdenkchrift pg. 129 behauptet, oder für seine Handlungen und Unterlassungen, wie die obergerichtlichen Urtheile den Berichten des Hrn. Waller nachsagen, verantwortlich gemacht habe. Es war aber von keinerlei Verantwortlichmachung damals die Rede, obgleich zugegeben ist, daß man auch ohne Weisung des Hrn. R. Waller für seine Handlungen und Unterlassungen jederzeit verantwortlich sei. In seinem äußerlich gar freundschaftlichen Besuche forderte Hr. Waller auch gar nicht auf (wozu er ohne Vorweisung ganz besonderer Vollmacht weder für sich noch in Bezug auf den Unterzeichneten ein Recht gehabt hätte), sondern er lud nur ein, zu Handhabung der Ordnung mitzuwirken, und namentlich zu sorgen, daß einige Leute, die um unser Haus stunden, fort- und auseinandergewiesen werden, welchem willigst entsprochen wurde.

Der Unterzeichnete wollte es zuerst persönlich vollziehen, war auch schon auf dem Wege dazu, und wurde nur durch einen Zufall veranlaßt, Jemanden damit zu beauftragen, der sonst mit dem (damals kränklichen) Hrn. Statthalter seine Aufträge an Andere gewöhnlich zu vollziehen hatte. Er begegnete nämlich auf dem Wege seinem ganzen Konvente,

\*) Es heißt da: „der Laienbruder... sagte den Leuten, „sie sollen sich vom Kloster entfernen“, wies aber bei diesem Befehle, nach der Aussage vieler Zeugen, die Leute dem gegenüber stehenden Gerichtshause, wo die Gefangenen saßen, zu.“

das vom Erscheinen des Hrn. Waller mit einem Polizeibeamten und Staatsweibel im Kloster vernommen hatte, und der Meinung zu sein schien, auch der Unterzeichnete werde verhaftet. Um sie zu trösten, gab er dem Laienbruder Urban den Befehl, den Wunsch des Hrn. Waller zu erfüllen, blieb dann zurück, und sagte seinen Mitbrüdern vom Besuche des Hrn. Waller, und daß er nicht inhaftirt, sondern nur jener Auftrag auszurichten sei.

Hieraus ergiebt sich, daß man schon im Anfang von Seite des Klosters abmahnte, was auch später bei einzelnen Anlässen und zu verschiedenen Malen geschehen ist, und daß daher der Vorwurf, daß Abt und Konventualen dem Aufbruch nicht entgegengetreten seien, wie an und für sich verneinend und keinen Vorschub am Aufstande beweisend, so auch nicht einmal wahr sei. Wenn da wenig oder nichts ausge richtet worden ist, so hatten die Regierungsbeamten mit ihrem Dienstpersonal und Landjägern sich keines Bessern zu rühmen, und es wäre gewiß ungerecht, vom Kloster zu verlangen, was sie selbst als bewaffnet nicht ausrichten konnten.

In Bezug auf b., „daß die meisten der Klosterangestellten am Aufbruch beim Gerichtshause Antheil genommen, und am Tage des Landsturmes nach Billmergen gezogen seien“, muß der Unterzeichnete die Behauptung allererst geradezu widersprechen, und zum Beweise in der Beilage das Verzeichniß der sämmtlichen männlichen Angestellten und Dienstboten des Klosters Muri zu jener Zeit Ihnen vorweisen. Von den daselbst verzeichneten 67 Individuen (Studenten, Dienstmägde und 2 alte Kostgänger sind hier nicht spezifizirt, aber auch auf keine Weise betheilig) findet der Unterzeichnete in dem obergerichtlichen Urtheile sieben Amnestirte, und einen, nämlich Schaffner Huwiler, verurtheilt. Unter diesen acht waren wenigstens zwei weder beim Gerichtshause, noch in Billmergen, und der Einte davon kam sonderbarer Weise in Amnestie, da er zwar wohl seiner Zeit verhaftet, aber beim Untersuch ganz schuldlos erfunden worden sein soll. Die obergerichtlichen Urtheile nennen noch unter den polizeilich Verurtheilten Nro. 30 Sneichen Johann von D. Muri, unter den Amnestirten Nro. 11 Klosterknecht Aloys, Nro. 73 Klosterknecht Brandenburg Jakob, aber sie waren entweder nie Klosterknechte gewesen, oder früher aus dem Dienst des Klosters ausgetreten. Der Unterzeichnete darf also von jenen 67 Klosterangestellten wohl 60 Schuldlose und ganz Unbetheiligte nennen, und von den 7 Betheiligten handelte keiner mit Vorwissen, auf Anrathen oder Geheiß des Unterzeichneten oder eines seiner Konventualen, was schon aus ihrer geringen Anzahl zu vermuthen und aus dem mit ihnen gepflogenen Untersuch erwiesen sein wird. Die gählinge Zusammenrottung vor dem Gerichtshause soll den im Epzimmer versammelten Knechten nicht durch Konventualen, sondern durch Auswärtige bekannt geworden sein, und weil es eben Sonntag und

Ruhetag war, wagten sich einige wenige hinaus. Bei den nächtlichen Mißhandlungen vom 10. auf den 11. scheint kein einziger Klosterknecht mitgewirkt zu haben, außer Schaffner Huwiler, von dem aber unten zu reden sein wird. Bei den am darauf folgenden Tage stattgehabten Zuge nach Billmergen waren auch wieder nur wenige Klosterknechte, und diese ohne Erlaubniß des Klosters, aus freien Stücken, oder die meisten in Folge des Militäraufgebotes. Diese Militärpflicht und andere politische Verhältnisse der Klosterknechte, vermöge deren sie als politisch Vollberechtigte den gewissermaßen politisch rechtlosen Konventualen keineswegs unterworfen, sondern eher überlegen waren, mögen jedermann überzeugen, daß das Kloster, zumal in einem Volksaufstand, wo jeder nach Ansicht, Leidenschaft und Willkür handelt, für ein so großes Dienstpersonal nur mit höchstem Unrecht verantwortlich gemacht werden könnte.

Der Unterzeichnete kömmt nun e. auf die Verwundung des Hrn. Lindenmann, und ist der Ueberzeugung, daß dieselbe, obwohl im Klostrraum vor sich gegangen, ihm und seinen Mitbrüdern auf keine Weise zu einiger Schuld angerechnet werden dürfe; denn nicht nur trug keiner aus ihnen etwas dazu bei, sondern sie suchten dieselbe nach Kräften zu erwehren. Und wirklich gelang es einem Konventualen (P. Leodegar), wie er behauptet, eine Volksmasse, welche durch die wegen dem Patrouilliren der Soldatenwachen offen gehaltene Apothekerpforte eindringen wollte, zurückzuhalten; und als die gleiche oder eine andere lärmende Masse an dem sogenannten verschlossenen Gasthausthor polterte, und dieses dem Unterzeichneten von Schaffner Joseph Huwiler angezeigt wurde, schickte er diesen ebenfalls ab, um das Eindringen der wüthenden Masse auf alle mögliche Weise zu verhindern. Augenzeugen dieser Anzeige des Schaffners und des Befehls des Unterzeichneten sind Hr. Richter Jos. Abt von Kellern und Lackei Jos. Rütchler von Wey, die Allem gegenwärtig waren, und darüber gerichtlich verhört werden mögen. Der nämliche Hr. Richter Abt, damals Klostersekretär, wird auch bezeugen müssen, daß der Unterzeichnete auf die Kunde, daß das Klosterthor und die Hausthüre des Verwalters mit Balken eingeschlagen und der Lektore gräßlich mißhandelt worden sei, ihn, Hrn. Abt, in das Haus des Verwalters abgeschickt habe, um dem Verwaltungspersonal möglichst beizustehen. Nach ihm schickte er auch zu gleichem Zwecke den Schaffner Huwiler, der zwar eben wegen der Verwundung des Hrn. Lindenmann verurtheilt worden ist, ob unschuldig, wie er gemäß seinem Urtheil immer behauptete, oder seiner Pflicht und dem Befehle seiner Obern zuwiderhandelnd, vermag der Unterzeichnete nicht zu unterscheiden.

Uebergehend zu dem Vorwurf d.: daß Hr. Oberrichter Müller im Kloster gefangen gehalten wurde, ohne daß der Unterzeichnete dagegen den geringsten Einspruch erhoben,

glaubt dieser des gänzlichen sich zu rechtfertigen, wenn er sagt, er sei von Hrn. Oberrichter selbst für Aufnahme ins Kloster schriftlich ersucht worden. Er besitzt zwar den betreffenden Brief nicht mehr, zitiert aber dafür in einer Beilage einen vidimirten Tagbuchsatzzug des verstorbenen P. Augustin Kuhn, dem Hr. Oberrichter und Hr. Lindenmann nicht widersprechen werden.

Ueber e., die Anschuldigung, das Kloster habe Wein und Anderes den Auführern verabreicht, beruft sich der Unterzeichnete auf ein bei den Untersuchungsakten liegendes Schreiben der ordentlichen Orts- und Militäreinquantierungsbehörde von Muri, worin gesagt wird, daß der unglücklichen Ereignisse wegen zu Handhabung von Ruhe und Ordnung Militär einberufen und erhalten werden müsse, daher ihm jene Leistung zur Pflicht gemacht wird. Das Schreiben lautet wörtlich:

„Muri, den 10. Jänner 1841.

„An das löbl. Gotteshaus Muri.

„Der unglückliche Vorfall von heute hat eine Menge Volkes hieher gezogen. Um allen Erzessen vorzubeugen, und daß Ruhe und Ordnung herrsche, wurde für nöthig erachtet, Militär einzuberufen, durch welches der Friede beibehalten werde. Um diese Mannschaft zu unterhalten, wird das Sit. Gotteshaus Muri aufgefordert, 150, k. einhundert und fünfzig Portionen Wein und Brod, jede Portion eine halbe Maas Wein und ein Brödtli, diesen Abend zu geben. Diesen Betrag werden Sie an der Stelle in's Gasthaus zum Löwen in hier bringen lassen.

„Achtungsvoll geharren

„Sig. Der Gemeindeammann: Fischer.“

Der Unterzeichnete bemerkt hierüber, daß außer dem, was von den Gemeindevorstehern von Muri ausdrücklich verlangt wurde, vom Kloster (Abt oder Konventualen) nichts verabreicht oder zu verabreichen erlaubt worden ist; daher der Passus der obergerichtlichen Urtheile im Allgemeinen, „es hätten die durch Rachelust und Wein, der mehrmals aus dem Kloster gebracht worden, erhitzten Gemüther auf neue Opfer ihrer Grausamkeit gesonnen“, entweder, wie leider viel anderes, auf unrichtigen Angaben beruht, oder es sind die obigen verlangten 75 Maas Wein in verschiedenen Zeitabtheilungen gebracht worden, oder dann hätten die Weinschenkenden Dienstboten den ihnen gewordenen Auftrag eigenmächtig überschritten. Des Weitern bemerkt er, daß genannte Urtheile im Allgemeinen selbst erzählen, es seien 150 Portionen Wein und Brod für die aufgestellte Wache vom Gemeindeammann Fischer im Kloster gefordert und erhalten worden, während die Spezialerkantniß gegen den Unterzeichneten unverholen sagt, es sei Wein und Anderes den Auführern abgeliefert worden, was also nach dem erstern und schriftlichen Zeugniß zu berichtigen ist.

Ein Gleiches ist ungefähr über f., „das Kloster habe eine Kutsche hergegeben“, zu bemerken. Es geschah wieder auf ausdrückliches Begehren des Gemeinderaths, der da einfach auf eine kurze Zeit eine Kutsche verlangte. Wer darin

zu fahren habe, in welcher Absicht, worauf die obergerichtliche Erkantniß ein besonderes Gewicht zu legen scheint, wurde nicht gesagt, und blieb dem Kloster damals ganz unbekannt. Folgendes ist der Wortlaut dieser Aufforderung:

„Muri, den 10. Jänner 1841.

„An das Sit. Stift Muri.

„Der heutige Vorfall nöthigt uns, eine Reise zu unternehmen. Es geht an Hochselbes der Auftrag, eine zweispännige Fuhr (Kutsche) für eine kurze Reise zum Gebrauch herzugeben.

„Mit Achtung geharren

„Der Gemeindeammann,  
in dessen Namen: Sebastian Frei.“

(Schluß folgt.)

## Die Reorganisation der Lehranstalt in Luzern oder die Berufung der Gesellschaft Jesu.

Durch Beschluß vom 9. Sept. 1842 wurde der Erziehungs- und Regierungsrath beauftragt, Erkundigungen über die Jesuiten einzuziehen. Dies ist geschehen, und es liegen nun 27 Aktenstücke darüber gedruckt vor, welche der „Eidgenosse“ zuerst zu besprechen angefangen hat, nachdem das ganze Jahr von den Blättern aller liberalen Nuancen der Gegenstand schon ist abgedroschen worden. Beginnt der „Eidgenosse“ in vorschreitender Richtung beim Anfange dieser Aktenstücke, so wollen wir die rückläufige Bewegung machen, und so stoßen wir sogleich auf das Minoritätsgutachten der H. H. Mohr und Sigrift, welches im Erziehungsrathe nicht ist verhandelt, sondern nachdem das Majoritätsgutachten der H. H. Kaufmann, Estermann, Siegwart-Müller, Leu und Dr. Scherer behandelt war, nachträglich eingebracht und sogleich zum Druck ist abgegeben worden. Wir würden dies Gutachten hier ganz abdrucken, wenn es nicht zwei volle Druckbogen füllte. Es stellt sich von vornherein die Aufgabe, jedwede geistliche Korporation oder einzelne Mitglieder derselben, namentlich aber die Jesuiten, von der hiesigen Lehranstalt auszuschließen (geht also noch weiter als man in der Revolutions- und Restaurationszeit gegangen war, wo man Franziskaner und Benediktiner angestellt hatte). Die Minorität versichert uns ihrer reinen Absichten, und muthet der Majorität aus unbekanntem Gründen die unedle Absicht zu, „aus Unzufriedenheit mit dem Bestehenden und aus Vorliebe zu etwas ganz Neuem mit dem Mangelhaften auch das bestehende Gute radikal ausrotten“ zu wollen. Hiemit leistet die Minorität den Beweis, daß sie ohne viele Schonung auf ihr Ziel zugeht — auf die Beibehaltung der Lehranstalt im jetzigen Zustande. Wir trauen der Majorität gewiß eben so reine Absichten zu als der Minorität, wenn sie auch nicht wie die Minorität Gott und das Luzerner Volk

zu Zeugen ihrer reinen Absichten aufruft. Die Majorität findet an der Lehranstalt wesentliche Gebrechen, die sie am besten durch theilweise Berufung der Jesuiten zu entfernen glaubt, und stützt sich dabei auf die eingegangenen Zeugnisse der Bischöfe und Regierungen, welche die Minorität fast gleich ihren Kollegen behandelt.

Die Minorität sieht in der Berufung der Jesuiten keine besondere Garantien für religiös-sittliche Bildung, weil a) auch aus Jesuitenschulen verkehrte Lehren hervorgehen können, und die von P. Alexander VII. und VIII. und Innocenz XI. verdamnten 141 Lehrsätze in den Jesuitenschulen theils aufgestellt, theils gelehrt worden, weil b) Voltaire aus ihren Schulen hervorgegangen, c) die französische und die Walliserrevolution trotz den Jesuiten geschehen, d) in Luzern seit 1773 die Sachen gut gegangen seien. Darauf ist zu erwidern: Das unter a. Gesagte ist historisch unrichtig; zudem hat nie ein Jesuit einen falschen Satz gelehrt, nachdem er vom heil. Stuhle verworfen war; geirrt hat auch Fenelon, ist uns aber dennoch ehrwürdig, weil er den Irrthum aufrichtig widerrief, was die Gegner der Jesuiten nicht thaten, die Jansenisten nämlich, welchen gerade jene von den drei genannten Päpsten verdamnten Sätze angehörten. b. Voltaire hat seinen Unglauben nicht in den Jesuitenschulen, sondern in England aufgefaßt, wo damals die gepriesene Wissenschaft, die Philosophie und mit ihr der Unglaube im besten Gange war. Er spricht im Gegentheil ehrenvoll von den Jesuiten. Trägt Christus die Schuld, daß unter seinen Jüngern einer zum Verräther wurde? c) Daß die Jesuiten die französische und andere Revolutionen nicht zu bezwingen vermochten, beweist nur, daß sie nicht allmächtig sind, daß das am französischen Hofe trotz den Predigten eines Bourdaloue u. herrschende Laster lockender wirkte, als das von den Jesuiten nach dem Zeugniß des gesammten französischen Episkopats mit Auszeichnung gepredigte und vertheidigte Christenthum. „Noch hatte der Jesuitenorden in Frankreich das volle Ansehen“, sagt die Minorität, „noch immer einen allmächtigen Einfluß auf die Fürstenhöfe, noch wirkte er ungehindert (!) auf den Lehrstühlen seiner Kollegien und auf unzähligen Kanzeln, als schon alle Elemente zu einer fürchterlichen politischen Umwälzung in brausender Gährung waren, und der Blitz schlug ein und der alles zermalmende Donnerschlag erfolgte, weil er von Niemanden mehr, auch nicht von den Jesuiten aufgehalten werden konnte.“ Solche Stellen könnten Effekt machen, wenn man nicht einsehen würde, wie grundlos das Gesagte ist; denn hätten die Jesuiten einen allmächtigen Einfluß auf die Fürstenhöfe gehabt, sie würden doch wohl die gerade von diesen Höfen mit so schlechten Mitteln betriebene Aufhebung ihres Ordens gehindert haben. Der französische Minister Choiseul, der alle Fäden der Revolutionspropaganda in der Hand hatte,

schrieb in einem ganz geheimen Schreiben an den Cardinal Bernis: „Sind wir einmal mit den Jesuiten fertig, so wird sich alles Andere von selbst geben.“ Also waren die Jesuiten die gefürchtetsten Gegner der Revolutionen; deshalb mußte zuerst die Aufhebung dieses Ordens mit Lug, Trug und Gewalt erzwungen werden, darauf bedurfte es nur noch einer Arbeit von sechszehn Jahren, und die Revolution war — möglich. Wenn man die Lehranstalt in Luzern ansieht, könnte man wohl von ihr Aehnliches, oder aber müßte man von ihr Anderes sagen? Warum eifert die radikale Presse Tag für Tag gegen die Berufung der Jesuiten, warum droht sie den Jesuitenkollegien den Untergang in Schwyz, Freiburg und Wallis, sobald sie nichts zu befürchten hat, als eben deswegen, weil die Jesuiten ihre gefürchtetsten Gegner, die besten Vertheidiger der Ruhe, Ordnung, Sittlichkeit und Religion sind. Warum sympathisirt diese radikale Presse so innig mit dem jetzigen Zustand der Lehranstalt Luzerns? Ist es nicht dieselbe Presse, sind es nicht dieselben Leute, welche wie lauernde Hunde Wache stehen, und mit Mordgeheul über alles herfallen, wo sich eine katholische Regung zeigt, dagegen schmunzelnd und wedelnd sich herbeilassen, wo der Entgegengesetztes geschieht? Die Majorität des Erziehungs Rathes giebt einen Fingerzeig, wie sich die jetzige Lehranstalt zum Radikalismus stelle, und sagt, daß dieselbe in der That nicht unantastbar sei. Die Minorität belobt den Zustand der Lehranstalt, der Geistlichkeit und des Volkes im Kt. Luzern seit 1773, d. h. seit Aufhebung des Jesuitenordens, in religiös-sittlicher Hinsicht. Der sel. Chorherr Franz Geiger, welcher die damaligen und die jetzigen Zeiten und Leute gekannt hat, hob im Gegentheil immer den Unterschied zwischen Damals und Jetzt heraus, und sagte mit Anerkennung, wie damals die Leute viel frömmere, fleißiger im Besuch der heiligen Sakramente und sittlich besser gewesen seien. Wir wollen nicht unbillig sein, und anerkennen, daß auch die Jesuiten bei so großer Verführung von außen die Sittlichkeit vielleicht nicht auf der damaligen Höhe hätten behaupten können, allein daß sie vieles Böse hätten abwehren können, das Zeugniß giebt ihnen der Unbefangene.

Die Minorität glaubt, die Jesuiten haben keine Gelehrte und können zu keinen Zeiten mehr solche bekommen, Deutschland zähle ausgezeichnete Gelehrte, welche die Jesuiten sich nicht zu Nutzen machen könnten. Dagegen bezeugt der Bischof von Brixen, das Gymnasium der Jesuiten zu Innsbruck stehe den übrigen nicht nach; der Bischof von Grätz bezeugt aus eigener Anschauung versichern zu dürfen, daß die Jesuiten ihre Zöglinge so unterrichten, daß sie Vorzügliches zu leisten im Stande seien, ihre Lehrmethode habe einen vorzüglichen Werth, er würde ihnen mit aller Beruhigung auch eine theologische Lehranstalt anvertrauen. Der

Bischof von Linz sagt: „Bei einem Kollegium, das die Kleinodien der Wissenschaft und Religiosität fruchtbringend nähren soll, kann wohl keine bessere Vorsicht getroffen werden“ (als durch Berufung der Jesuiten). Nun sind die genannten Bischöfe Männer, welche neben den ersten Gelehrten Deutschlands eine sehr ehrenvolle Stelle einnehmen\*), und wir wissen nicht, was die zwei Minoritätsglieder diesen gelehrten Bischöfen für eine Autorität entgegenzusetzen haben. Daß die Minorität von keinen gelehrten Leistungen der Jesuiten wisse, wollen wir nicht bestreiten, aber von ihrem Nichtwissen gilt kein Schluß auf Nichtsein. Die Minorität nimmt es mit der Sache überhaupt nichts weniger als genau; so z. B. sagt sie, P. Rothenflue habe Hrn. Propst Widmer „seine neuesten theologischen Werke“ zur Einsicht gesandt, und Hr. W. soll sich erklärt haben, sie seien nach Form und Inhalt noch wie vor hundert Jahren. Diese Aeußerung glauben wir dahin berichtigen zu sollen, daß P. Rothenflue Hrn. Widmer seine philosophischen Vorlesungen übersandt und Hr. Wd. sich erklärt hat, sie (Rothenflue und Widmer) gehen nach Inhalt einig, weichen nur in der Form von einander ab.

Auf die gleiche Weise giebt die Minorität auf S. 149 u. 153 als Ausspruch der „katholischen Universität zu München“, was ein unbekannter Rezensent in einer Zeitschrift ausspricht, und kann kaum genug Worte finden, den Probabilismus der Jesuiten zu perhorresziren. Was ist aber der Probabilismus? Ein System oder eine im Leben und besonders im Beichtstuhl befolgte Maxime, oder wie der heil. Antonin sagt: „ein kluger Rath, aber kein Gebot“; ein System, das vor und nach den Jesuiten befolgt, von der Kirche nie verworfen wurde, dem der heilige Thomas von Aquin, der heilige Antonin und der heilige Viguori folgte, heilige und ausgezeichnet gelehrte Männer, welche alle das Leben und die Menschen kannten und es auch mit der Sittlichkeit des Volkes nicht gleichgültig nahmen, aber auch zu unterscheiden wußten zwischen dem, was zur Seligkeit nothwendig und dem, was vollkommener ist; ein System, welches Nüßle in seiner „Moraltheologie“ lehrt, die im J. 1824 mit bischöflich baselscher Approbation gedruckt und zu Solothurn bis in die neuesten Zeiten ohne Anstoß und Schaden von Männern gelehrt wurde, die bewiesen haben, daß ihnen die theologische Wissenschaft nicht fremd ist.

\*) Die zwei letztgenannten Bischöfe wurden wegen ihrer theologischen Gelehrsamkeit vom heil. Stuhle beauftragt, Alliot's Bibelübersetzung zu prüfen, und auf ihr Zeugniß hin approbirte der hl. Stuhl diese Bibelübersetzung. Wer von diesen Bischöfen auch nichts anderes wüßte, könnte schon daraus entnehmen, welchen Werth ihr Zeugniß haben muß.

(Schluß folgt.)

## Margauisches Großrathsdekret über die Herstellung der vier Frauenklöster.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Margauthun kund hiermit:

Daß wir nach Einsicht der die Wiederherstellung der vier hierseitigen Frauenklöster betreffenden Schlußnahmen, sowohl der unserigen vom 19. Juli 1841 und 29. August 1843, als auch derjenigen der heurigen eidgenössischen Tagsatzung vom 31. August 1843, beschloßen haben: §. 1. Es werden hiemit a) die hierseitige Schlußnahme vom 13. Januar, sowie unser Dekret vom 20. Jan., beides über die Aufhebung der Klöster im Kanton und die Liquidation der diesfälligen Vermögensverhältnisse, soweit sie die vier Frauenklöster Fahr, Maria-Krönung in Baden, Gnadenthal und Hermetschwyl betreffen, und b) unser Dekret vom 19. Juli 1841, insoweit es das Frauenkloster Hermetschwyl mitbeschlägt, zurückgenommen und aufgehoben. §. 2. Den Konventualinnen und Laienschwestern der genannten vier Frauenklöster wird demnach a) für Fahr, Hermetschwyl und Gnadenthal auf den 1. Christmonat nächstkünftig, b) für Maria-Krönung auf den den Ordensschwestern noch anzuzeigenden Tag, sobald die baulichen Einrichtungen zu ihrer Wiederaufnahme vollendet sein werden, der Wiedereintritt in ihre Klöster eröffnet. Der Kl. Rath wird dafür sorgen, daß der Tag der Wiedereröffnung den Ordensgliedern vorher schriftlich angezeigt werde. §. 3. Mit Ausnahme der in §. 4 enthaltenen Bestimmungen treten vom Tage der Wiedereröffnung an (§. 2) die genannten vier Klöster wieder in diejenigen Verhältnisse gegenüber dem Staate zurück, in welchen sie sich unmittelbar vor dem 13. Jan. 1841 befunden haben. Es erlischt vom gleichen Tage an für die Glieder jener Klöster jeder Anspruch auf den Fortbezug der nach dem Dekret vom 10. Jan. 1841 genossenen und im Dekrete vom 19. Juli gleichen Jahres eventuell wieder zugesicherten Jahrgelalte. Jedes der vier Klöster hat an der Gesamtsumme der ausgerichteten Jahrgelalte nach Verhältniß seines Vermögens zu dem gesammten Klostergute beizutragen. §. 4. Jeder der vier Klosterkonvente wählt seinen Beichtiger, den er auf eigene Kosten zu besolden und zu unterhalten hat, aus der Zahl der Geistlichen, die mit den gesetzlichen Wahlfähigkeitsakten versehen sind. Diese Wahlen sind der Bestätigung des Kl. Rathes unterworfen. §. 5. Gegenwärtiges Dekret, durch welches alle frühern Bestimmungen, soweit sie damit im Widerspruche stehen, aufgehoben sind, soll durch den Kl. Rath sofort bekannt gemacht und vollzogen werden.

## Schulstatistik.

Die Lehranstalt in Chur zählt nicht über 18 Studenten, die Ueberzahl sind Realschüler. Nicht bloß die Katholiken,

sondern auch die Protestanten sprechen sich ungehalten über den neugeschaffenen paritätischen Erziehungs-rath aus. — Die Schule in Solothurn zählte verflorenes Jahr nicht mehr als 42 Schüler, Studenten und Realschüler zusammen-genommen, wohl aber anderthalb Duzend Professoren. — Der tessinische Schulrath klagte öffentlich über die Entvölkerung dasiger Schulanstalten, während etwa 60 Tessiner auf auswärtigen Anstalten studiren. Alle genannten Anstalten sind von radikalen Intelligenzen illustriert.

## Kirchliche Nachrichten.

**Luzern.** Die Hülfsgesellschaft zur Unterstützung armer Kranker im hiesigen Spital hat dieses Jahr wieder 1505 Gl. gesammelt, woraus 124 Kranke in 2547 Tagen verpflegt wurden, von denen 12 gestorben sind. Die Gesellschaft hat dies Jahr 19 Mitglieder durch Tod und aus andern Ursachen verloren, dagegen 25 aufgenommen und zählt 566 Mitglieder. Gott lohne den Wohlthätern!

— Am 20. d. pflog der Regierungsrath Berathung über die Lehranstalt. Der Regierungsrath war mit fünf gegen fünf Stimmen zwischen dem Majoritäts- und Minoritäts-gutachten getheilt; S. E. Herr Schultheiß trat mit schonender Rücksicht dem Gutachten der Regierungsrathskommission bei, welches in der Hauptsache mit der Minorität des Erziehungs-rathes einig geht.

**Wallis.** Die Petition, dem Bischof seine Einkünfte zu entziehen und ihm dafür ein Salarium aus dem Staats-schatz zu geben (das man je nach Umständen zupfen könnte), wurde am 10. d. beseitigt. Wenn den Radikalen bemerkt wurde, daß dies gegen die eidlich beschworne Verfassung wäre, so erwiderten sie: was die Tagsatzung an der eidlich beschwornen Bundesurkunde gethan, dürfen sie auch an der eidlich beschwornen Verfassung thun. Es ist eben keine Treue in diesen Menschen.

**St. Gallen.** Am 16. d. siegte die radikale Partei im Gr. Rathe, indem sie nach langer Diskussion erwirkte, daß mit 78 gegen 53 Stimmen das Benehmen der Tagsatzungs-gesandtschaft in der aargauischen Klosterangelegenheit genehmigt wurde, 68 gegen 60 Stimmen sogar Dank und Aner-kennung aussprachen, die 60 Uebrigen Nicht-Anerkennung. Am 14. d. wurde der Antrag gestellt, die Mitaufsicht des Staates über Führung der pfarramtlichen Tauf-, Ehe- und Sterberegister einzuleiten. R. Hungerbühler wollte von einer Uebereinkunft mit den konfessionellen Oberbehörden nichts wissen, sondern den Kl. Rath einladen, solche Aufsicht von sich aus eintreten zu lassen — und so wurde es beschlossen. Am 14. d. beschloß das katholische Großrathskollegium: Der Administrationsrath wird eingeladen, entweder die Unterhand-

lungen über Errichtung eines eigenen St. Gallischen Bisthums an ihr endliches Ziel zu führen, oder bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung des katholischen Groß-rathskollegiums Bericht zu erstatten, an welchen Hindernissen sie stehen geblieben seien. Im letztern Falle wird derselbe zugleich Anträge zur Abänderung der Grundlagen und Voll-machten zu den Unterhandlungen in dem Sinne an das Kolle-gium bringen, daß nach Einholung derselben die Bisthums-angelegenheit endlich definitiv erledigt werden kann. Der Administrationsrath wird angewiesen, dem kath. Großrathskollegium ein allgemeines Tableau über die Schul- und andere konfessionelle katholische Genossensfonde und über deren Reprä-sentation mitzutheilen. — Die Kommission hofft, daß durch diese Maßnahme die genannten Fonde besser gesichert bleiben.

**Freiburg.** Am 15. d. beschloß der Gr. Rath, die ka-tholische Pfarrgenossenschaft in Bern mit 500 Fr. zu unter-stützen.

**Graubünden.** Die bischöfliche Consekration geschah am 19. d. mit größter Feierlichkeit, worüber nächstens ausführlicher.

**Murgau.** Am 9. Nov. 1843 wurde dem großen Rathe die Rechnung der Klosterverwaltung von Gnadenthal für 1838 vorgelegt und genehmigt. Man kann sich denken, wie diese aussehn mag; büßen müssen es aber die armen Kloster-frauen. — Mit Androhung der Pensionszuckung wollte man die aufgehobenen Konvente zum Stillschweigen zwingen. Mit Androhung der Pensionsentziehung zwingt man die Kloster-frauen jetzt wieder zur Rückkehr in die zerstörten Klöster. Warum? Nur damit die aarg. Regierung sagen könne, sie habe vier Frauenklöster wieder eingesezt, wiewohl kein ein-ziges eingesezt, sondern ihnen bloß das Zusammenleben wie-der geboten wird. Die guten Frauen werden aber auch die-sem Gebot sich wieder unterziehen, wie schwer es sie auch ankommen mag.

**Bern.** Buchdrucker Jenni, Sohn, ist wegen des im „Guckkasten“ abgedruckten Liedes „Gott und Papst“ zu 8 Tagen Gefängniß und 50 Fr. Buße verurtheilt, hat aber appellirt. Dieses Produkt soll über allen Begriff verworfen sein. — Ein radikales Blatt in Langenthal schreibt unterm 14. Nov.: „Aus den Gedärmen der Jesuiten machen wir lauter Stricke und henken den Siegwart-Müller und ähnliche Kerli daran auf.“

**Genf.** Die Wahlangelegenheit des Pfarrers in Genf hat bedauerliche Reibungen zur Folge. Es war in der kato-lischen Kirche St. Germain bekannt gemacht worden, Herr Marilly sei vom hochw. Bischof definitiv zum Pfarrer (?) er-wählt, nachdem die Regierung am 26. Oktober seine Wahl verworfen hatte. Dies veranlaßte den Staatsrath, am 14. Nov. durch die Kanzlei offiziell bekannt zu machen, daß sie bei ihrer frühern Entschließung beharre und Hr. Marilly nur als Pfarrvikar funktionire. Den Katholiken wird dies

von den Gegnern als Troß und Intrigue gedeutet und damit die Propaganda in Lyon in Verbindung gebracht, ohne daß eine solche Verbindung besteht. Zu wünschen ist, daß der Stein des Anstoßes entfernt und wahrscheinlich obwaltendes Mißverständnis oder Irrthum beseitigt werde.

**Schweden.** Am 24. Oktober war in den Zeitungen Stockholms folgende Klageschrift des lutherischen Consistoriums an das Reichshofgericht (das Gericht zweiter Instanz, das Forum für Religionsprozesse) zu lesen: „An das hochlöbliche Reichshofgericht! Da bei dem Consistorium von Stockholm angemeldet worden, daß der Maler S. O. Nilson die reine evangelisch-lutherische Lehre, in welcher er geboren und erzogen worden, verlassen habe und zum römisch-katholischen Glaubensbekenntniß übergetreten sei, weshalb auch vom Pfarramt der Stadtparrei zu Maria Magdalena, wo er derzeit wohnhaft ist, auf eine erst milde, dann ernste Weise ermahnt worden, von dieser Verirrung abzulassen, dann ebenfalls vor das Consistorium zitiert, daselbst abermal aufgefordert, sein Verbrechen, den Glauben seiner Väter zu verlassen, zu bedenken und zu beherzigen; Nilson aber dieser Aufforderung ungeachtet sich nicht zurückgab, sondern sich dahin erklärte, daß er fest entschlossen sei, bei dieser seiner bei gesunder Vernunft und freiem Willen gefaßten Ueberzeugung zu verharren: so sieht sich das Consistorium genöthigt, gemäß der königlichen Verordnung vom 24. Jan. 1781, dieses Sachverhältniß bei dem hochlöbl. Hofgericht gehorsamst anzumelden zur Bestrafung des Schuldigen, auf daß, was Gesetz und hohe Verordnungen zum Schutze der reinen evangelischen Lehre beschließen und befehlen, in vorhanden seienden Fällen geltend gemacht werde. Stockholm, im Stadt=Consistorio vom 17. Okt. 1843.“ Zufolge der in dieser Klage angeführten Verordnung ist ersichtlich, daß das Consistorium nichts weniger beischt, als daß das Gericht den Angeklagten (einen Familienvater) zum Verlust seines Eigenthums, seiner Erbrechte und zur Landesverweisung verurtheile, alles zum „Schutze der reinen evangelischen Lehre“. (Sion.)

**England.** Fünf Priester sind von Ardagh in Irland in die Mission der Trinitätsinsel abgereist.

### Literarische Anzeigen.

In der Unterzeichneten ist erschienen:

#### Commentar

über das Evangelium des Johannes

von Dr. Adalb. Maier,

öffentl. ordentl. Professor der Theologie an der Universität zu Freiburg.

**Erster Band.** Historisch-kritische Einleitung und Auslegung von Kap. I—IV.

gr. 8. Preis: Thlr. 1. 12 Ngr. od. fl. 2. 24 kr.

Vorstehender Commentar ist mit allseitiger Rücksicht auf die neuesten Erscheinungen im Gebiete der neutestamentlichen historischen Kritik bearbeitet; er behandelt sämtliche kritische Fragen der Gegenwart, welche das vierte Evangelium als schriftstellerisches Produkt, seinen geschichtlichen und doktrinellen Inhalt betreffen. Die

Tendenz des Verfassers geht in dieser Beziehung dahin, auf dem Wege der wissenschaftlichen Untersuchung zu zeigen, daß der evangelische Inhalt gegen die Angriffe der neuesten destruktiven Kritik feststehe. In der Erregung wird, was den didaktischen Stoff betrifft, nebst der getreuen Darlegung des Wortsinnes eine tiefere Entwicklung desselben angestrebt, wobei sich aber der Verfasser davon ferne hält, das objektiv Gegebene durch Einmischung fremdartiger moderner Ideen zu entstellen. Indem wir hiemit diesen Commentar in kritischer und exegetischer Hinsicht kurz charakterisiren, fügen wir die Anzeige bei, daß die Fortsetzung desselben, resp. der 2te Band, zu Ostern 1844 erscheinen wird.

Freiburg, im Oktober 1843.

Herder'sche Verlagshandlung.

Bei Gebrüdern Häber ist so eben angekommen:

#### Papst Leo der Zwölfte.

Nach Artaud von Montor, mit Berücksichtigung anderer Quellen, deutsch bearbeitet und mit einer urkundl. Beilage über die

Organisation des Erziehungswesens im Kirchenstaate.

Herausgegeben

durch

J. U. Dr. Theodor Scherer,

Ritter des Ordens Gregor des Großen, Mitglied der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz.

8. 1844. 3 fl. 20 fr.

Wir haben von diesem Werke schon früher gesprochen und werden später noch ausführlicher von dieser deutschen Bearbeitung abhandeln. Für jetzt bemerken wir nur, daß das französische Original von demselben verfaßt ist, welcher das Leben Papst's Pius VII. so schön geschrieben hat, und von welchem auch so eben das Leben Papst's Pius VIII. erschienen ist.

Ferners ist angekommen und zu haben:

### DIRECTORIUM BASILEENSE

seu

ORDO REI DIVINÆ FACIENDÆ

secundum Ritum Romanum Clero Diocesis Basileensis mandatus a reverend. ac celsiss. DD. JOSEPHO ANTONIO Episcopo Basileensi. Pro Anno bissextili 1844.

In der Matth. Nieger'schen Buchhandlung in Augsburg ist erschienen und auch bei Gebr. Häber in Luzern zu haben:

**J. N. Audins Geschichte des Lebens, der Lehren und Schriften Dr. Martin Luthers.** Nach der zweiten Ausgabe des französischen Originals. Mit einer Vorrede von Dr. Karl Egger, Domdechant ic. in Augsburg. 2. Bände. gr. 8. Preis 3 fl. 36 fr. oder 2 Thlr.

Eine Rezension in der katholischen Zeitschrift „Philothea“ Okt. Heft, Beilage Nr. 42 sagt darüber:

Vorstehendes Werk hat seit dem Erscheinen der neuen Ausgabe (Histoire de la vie, des écrits et de la doctrine de M. Luther. Nouv. edit, Paris 1841. 2 Vol. 8.) nicht nur in Frankreich, sondern auch in Italien und Deutschland, wo Uebersetzungen bearbeitet wurden (in Rom und die vorliegende), gleich dem „Leben, Schriften und Lehren Calvins“ von demselben Verfasser, große Aufmerksamkeit und Theilnahme gefunden, und mit Recht, da demselben eine seltene Erudition, bewunderungswürdige Schönheit der Darstellung, Uebersichten voll frischen Lebens und anziehende, meisterhafte Schilderungen von Personen und Umständen, wie eine, das Ganze durchwebende Begeisterung, einen unverkennbaren Werth ertheilen. —

Verantwortliche Redaktion: M. Zürcher.

— Druck und Verlag von Gebrüdern Häber in Luzern.